

Klarstellungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altwustrow“

Präambel

Aufgrund des §34 (4) Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414,) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 3,4 und 28 (2) Nr.9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg K Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07 [Nr.19], S.286) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Oderaue vom 29.11.2010 folgende Satzung erlassen:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Altwustrow im Sinne des § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB werden gemäß Kartendarstellung festgelegt.

§2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

§3 Inkrafttreten

Die Klarstellungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altwustrow“ der Gemeinde Oderaue tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verfahren

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.05.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 01.07.2009 im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch Nr. 06 erfolgt.

Wriezen, den 06.05.2011



Siegel


Amtdirektor

2. Die Gemeindevertretersitzung hat am 07.09.2009 den Entwurf zur Klarstellungssatzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Wriezen, den 06.05.2011



Siegel


Amtdirektor

3. Der Entwurf der Klarstellungssatzung, Stand Mai 2009 hat in der Zeit vom 11.11.2009 bis 14.12.2009, während der Sprechzeiten nach §3 Abs.2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am 02.11.2009 im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10 bekanntgemacht worden.

Wriezen, den 06.05.2011



Siegel

Amtsleiter

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.11.2009 / 05.11.2009 und 04.05.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wriezen, den 06.05.2011



Siegel

Amtsleiter

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.03.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wriezen, den 06.05.2011



Siegel

Amtsleiter

6. Die geänderte Klarstellungssatzung, Stand Februar 2010 hat in der Zeit vom 12.05.2010 bis 14.06.2010, während der Sprechzeiten nach §3 Abs.2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am 01.05.2010 im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 04 bekanntgemacht worden.

Wriezen, den 06.05.2011



Siegel

Amtsleiter

7. Die Klarstellungssatzung, Stand Oktober 2010, wurde am 29.11.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Wriezen, den 06.05.2011



Siegel

Amtsleiter

8. Die Klarstellungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Wriezen, den 06.05.2011



Siegel

Amtsleiter

9. Der Beschluss der Klarstellungssatzung, sowie die Stelle, bei der die Satzung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 06, am 01.06.2011 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Schadensersatzansprüchen (§44 Abs.3 Satz 1 und 2 und Abs.4 BauGB) hingewiesen worden.

Wriezen, den 18.07.2011...



Siegel

Amtsleiter